

Vertretungsregelungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

Vertretung bei Abwesenheit aufgrund Krankheit, Urlaub, ärztlicher Fortbildung und Wehrdienst

Rechtsgrundlagen:

- § 32 Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV);
- § 15 Bundesmantelvertrag – Ärzte;
- § 98 Fünftes Sozialgesetzbuch
- § 20 Berufsordnung für Ärzte der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Vertretungsregelungen gelten für:

Zugelassene und angestellte Ärzte (gilt auch für Berufsausübungsgemeinschaften und Gemeinschaftspraxen), Medizinische Versorgungszentren, Polikliniken. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nur fachgleiche Vertretungen möglich sind.

Kollegiale Vertretung:

• Für den Vertreter gilt:

- Er wird in eigener Praxis tätig, rechnet Patienten unter eigener LANR auf Muster 19 (Vertretungsschein) ab. Innerhalb einer Praxis mit mehreren Ärzten gleicher Fachrichtung ist Muster 19 nicht zu verwenden.

• Für den zu Vertretenden gilt:

- Vorherige persönliche Absprache mit den Vertretern sowie die namentliche Benennung erforderlich
- Aushang des Vertretungszeitraums und Benennung des Vertreters

Persönliche Vertretung:

- Vertreter wird in der Praxis des zu vertretenden Arztes tätig und rechnet unter der LANR des zu vertretenden Arztes ab.
- Zu vertretender Arzt hat sich von der persönlichen Qualifikation des Vertreters zu überzeugen
- Der Vertreter ist nur zur Erbringung und Abrechnung der Leistungen berechtigt, für die er selbst qualifiziert ist und für die auch der zu vertretende Arzt qualifiziert und berechtigt ist.

Wer darf vertreten?

- Vertretung nur durch Facharzt mit der gleichen Fachgebetsbezeichnung zulässig
- Vertreter muss über eine der Gebietsbezeichnung des Praxisinhabers entsprechende Qualifikation verfügen
- Vertretung ab dem ersten Tag der Abwesenheit erforderlich

Wann ist die Vertretung gegenüber der KVSA anzuzeigen?

- **Vorherige schriftliche Mitteilung:** Wenn Vertretung über einen Zeitraum von 7 Kalendertagen hinausgeht (bei Krankheit zeitnahe Mitteilung, siehe Formular)
- **Im Nachgang:** Vermerk von Abwesenheit und Vertretung für jeden Tag (auch unter 7 Tagen) auf der Sammelerklärung mit der Quartalsabrechnung

Wie lange kann man sich ohne eine Genehmigung der KVSA vertreten lassen?

- innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten, maßgeblich ist nicht das Kalenderjahr, sondern der Zeitraum von zwölf Monaten ab Beginn des ersten Vertretungsfalls, die Berechnung der Dreimonatsfrist ist unabhängig von der Person des Vertreters, da sämtliche Vertretungszeiten zusammenzurechnen sind.

Wann bedarf es einer vorherigen Genehmigung der KVSA?

- Der Dreimonatszeitraum wird überschritten und Vertretung ist weiterhin erforderlich
- Erforderliche Angaben:
 - Grund der Antragstellung
(bei Vertretung aus gesundheitlichen Gründen bedarf es einer Bescheinigung des behandelnden Arztes unter Angabe der Krankheit und des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit)

- Name der/des Vertreter(s)
- Zeitraum der Vertretung
- Widerruf einer Genehmigung möglich, wenn die Beschäftigung des Vertreters nicht mehr begründet ist oder wenn in der Person des Vertreters Gründe liegen, welche beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen würden

Was bedeutet Abwesenheit für den vertragsärztlichen Notfalldienst?

- Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt ist verpflichtet, für die Besetzung seines Dienstes auch in jedem Abwesenheitsfall Sorge zu tragen
- Sofern ein Vertragsarzt den Notfalldienst durch einen anderen Arzt durchführen lässt oder mit einem anderen Arzt den Dienst tauscht, ist dies der KVSA vorab zu melden.

Was bedeutet Vertretung in haftungsrechtlicher Hinsicht?

- Der Vertreter wird als „Erfüllungshelfer“ tätig, so dass der zu vertretende Arzt für den Vertreter wie für eigenes Verschulden einzustehen hat. Der zu vertretende Arzt trägt die Verantwortung für die vom Vertreter erbrachten Leistungen.
- Die sorgfältige Auswahl des Vertreters ist für eine Haftung des Praxisinhabers unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung gem. § 831 BGB bedeutsam. Da ein Vertreter ausschließlich in Abwesenheit des Praxisinhabers tätig ist, ist bei der Auswahl besondere Sorgfalt geboten.

Was ist bei der Ausstellung von Rezepten zu beachten?

Kennzeichnung des Arzneiverordnungsblattes (rotes Rezept, Muster 16)

Kollegiale Vertretung:

- Vertreter verwendet seine Rezepte, auf denen seine BSNR und LANR eingetragen sind
- Vertreter unterschreibt

Persönliche Vertretung:

- Vertreter verwendet die Rezepte des zu vertretenden Arztes mit dessen BSNR und LANR
- Vertreter kennzeichnet die Rezepte mit seinem Arztstempel neben dem Stempel des zu vertretenden Arztes
- Vertreter unterschreibt

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für das Ausstellen sonstiger Verordnungen, wie z.B. Heil- und Hilfsmittel, Einweisungen, Überweisungen, Verordnungen von Krankentransporten, AU-Bescheinigungen.

Kennzeichnung der Betäubungsmittel (BtM)-Rezepte

- BtM-Rezepte werden von der Bundesopiumstelle arztbezogen ausgegeben
- BtM-Rezepte können nach Erhalt nur vom Antragsteller selbst verwendet werden
- Ausnahme: vorübergehender Vertretungsfall (z.B. Urlaub, Krankheit)
- im Vertretungsfall Kennzeichnung der Verordnung mit „in Vertretung“ bzw. „i.V.“

Kollegiale Vertretung:

- Vertreter verwendet seine BtM-Rezepte, auf denen seine BSNR und LANR eingetragen sind
- Vertreter unterschreibt

Persönliche Vertretung:

- Vertreter verwendet die BtM-Rezepte des zu vertretenden Arztes nur ausnahmsweise bei Urlaub oder Krankheit
- Vertreter kennzeichnet die Verordnung mit „in Vertretung“ bzw. „i.V.“
- Vertreter kennzeichnet die Rezepte mit seinem Arztstempel neben dem Stempel des zu vertretenden Arztes
- bei längerfristiger Abwesenheit des zu vertretenden Arztes verwendet der Vertreter seine eigenen BtM-Rezepte
- Vertreter unterschreibt

Verordnung von Arzneimitteln bei längerfristiger Vertretung

- N1-Packung: bei akuten Erkrankungen und Neueinstellungen auf eine medikamentöse Dauertherapie
- N2-/N3-Packung: bei chronischen Erkrankungen

II. Vertretung bei Abwesenheit aufgrund Entbindung, Kindererziehung oder Pflege eines nahen Angehörigen

Entbindung:

Ärztinnen können sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu zwölf Monate vertreten lassen. Dies ist vorab der Kassenärztlichen Vereinigung anzuzeigen.

Erziehung von Kindern:

Ärztinnen und Ärzte dürfen einen Vertreter während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten beschäftigen, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss. Es bedarf der vorherigen Genehmigung der KV.

Pflege von Angehörigen:

Während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung ist eine Vertretung bis zu einer Dauer von sechs Monaten zulässig. Es bedarf der vorherigen Genehmigung der KV.